



## Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-08222

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:  
**Ausführungsbeschluss zur Ersatzbeschaffung von  
Verkehrsüberwachungstechnik 2023/2024**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung  
Dienstberatung des Oberbürgermeisters  
FA Umwelt, Klima und Ordnung  
FA Allgemeine Verwaltung  
FA Umwelt, Klima und Ordnung  
FA Allgemeine Verwaltung  
Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

02.06.2023  
12.06.2023  
20.06.2023  
20.06.2023  
04.07.2023  
04.07.2023  
05.07.2023

Zuständigkeit

Vorberatung  
Bestätigung  
1. Lesung  
1. Lesung  
2. Lesung  
2. Lesung  
Beschlussfassung

## Beschlussvorschlag

1. Der Ausführungsbeschluss zur Ersatzbeschaffung von Verkehrsüberwachungstechnik wird bestätigt.
2. Die Mittel stehen im Doppelhaushalt 2023/2024 in den PSP-Elementen 7.0002365.710.040 „Erwerb Maschinen und technische Anlagen“ und 7.0000624.700 „Tiefbaumaßnahmen“ entsprechend der Aufstellung in der nicht öffentlichen Anlage 1 zur Verfügung.

## Räumlicher Bezug

Stadtgebiet der Stadt Leipzig

## Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften     Stadtratsbeschluss     Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Die Stadt betreibt zur Überwachung des fließenden Verkehrs mobile (in Messfahrzeugen und abgesetzt auf Stativ), semistationäre (Messanhänger) und stationäre Geschwindigkeitsüberwachungssysteme (singulär und kombiniert mit Rotlichtüberwachung) sowie stationäre Rotlichtüberwachungsanlagen.

Um die Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsüberwachung zu sichern, sind seitens des Ordnungsamtes umfassende Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erforderlich, da ein Großteil der vorhandenen Messgeräte zum Stichtag 31.12.2024 die Bauartzulassung verliert und somit nicht mehr eingesetzt werden können.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen	01.01. 2023	31.12. 2024	nichtöffentlich (Anlage 1)	PSP: 7.0002365.710.040 SK: 7832 6200  PSP: 7.0000624.700 SK: 7851 2000
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

## Ziele

### Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

**Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?**

## 2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

### Ziele und Handlungsschwerpunkte

#### Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum



#### Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für

- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote

- qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

**Leipzig schafft soziale Stabilität**

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

**Wirkung auf Akteure**

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

**Leipzig stärkt seine Internationalität**

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

**Sonstige Ziele**

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

**Trifft nicht zu**

## Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage			
<b>Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)</b>			
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input type="checkbox"/> ja ( <i>Prüfschema endet hier.</i> )		
<b>Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein ( <i>Begründung s. Abwägungsprozess</i> )	<input type="checkbox"/> nicht berührt ( <i>Prüfschema endet hier.</i> )	
<b>Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei <u>erheblicher Relevanz</u></b>			
<input type="checkbox"/> Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____			
<input type="checkbox"/> liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____			
<input type="checkbox"/> wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)			

## Sachverhalt

### Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Innerhalb der Stadtverwaltung sind keine unterschiedlichen fachlichen Beurteilungen aufgetreten.

#### I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Die Vorlage erreicht mit Beschlussfassung in der DB OBM am 12.06.2023 regulär alle Sitzungen der betreffenden Fachausschüsse in 1. und 2. Lesung. Lediglich aufgrund der Festlegung in § 9 Abs. 3 S. 1 und 2 Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Leipzig, wonach für Vorlagen die Beratungsfrist für die Stadträtinnen und Stadträte mindestens einen Monat beträgt, bedarf es dieser Eilbedürftigkeitsbegründung.

## **II. Begründung Nichtöffentlichkeit**

In der nichtöffentlichen Anlage 1 (Finanzierung) wird das benötigte Finanzvolumen für die Ersatzbeschaffungen benannt und aufgeschlüsselt. Bei Öffentlichkeit dieser Anlage würden potenzielle Interessenten einerseits Kenntnis über die Angebotspreise anderer Marktteilnehmer erlangen und andererseits bereits vor Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren erfahren, welche finanziellen Mittel seitens der Stadt Leipzig maximal investiert werden. Dies hätte zur Folge, dass im Rahmen der Vergabeverfahren kein ordnungsgemäßer Wettbewerb gewährleistet werden kann (§ 97 Abs. 1 GWB, Vergabegrundsätze).

Darüber hinaus werden Entscheidungen zu förmlichen Vergabeverfahren im Vergabegremium „Lieferungen und Dienstleistungen“ in nichtöffentlicher Sitzung beraten (Geschäftsordnung der Stadt Leipzig zur Vergabe von Leistungen, Punkt 8.3).

## **III. Strategische Ziele**

### **a) Vorsorgende Klima- und Energiestrategie**

Mit der geplanten Ersatzbeschaffung zweier Messfahrzeuge durch semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen wird das Gebot zur Reduzierung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und damit einhergehend von fossilen Brennstoffen forciert. Der Betrieb der Messanhänger und der darin enthaltenen Messtechnik erfolgt vollelektronisch und ist damit potentiell durch erneuerbare Energien betreibbar.

### **b) Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität**

Die Ahndung insbesondere von Geschwindigkeitsverstößen erfolgt nicht nur an Straßenabschnitten mit u. a. hohem Anteil vulnerabler Gruppen (Kita, Schule, Altenheim), sondern ebenso an den in den letzten Jahren zahlenmäßig angestiegenen Streckenabschnitten, bei denen in Folge der Maßnahmen von Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung die zulässige Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt wurde. Regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen leisten somit einen Beitrag zur Zielerreichung, insbesondere hinsichtlich Luftgüte und Lärmpegel.

### **c) Sichere Stadt**

Die Stadt Leipzig ist für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb des Stadtgebietes zuständig. Die allgemeine Verkehrssicherheit ist ein erhebliches Rechtsgut zum Schutz von Leib, Leben und Eigentum des Einzelnen. Die Verkehrsunfallstatistik für Leipzig zeichnet weiterhin ein hohes Aufkommen an Verkehrsunfällen auf, von denen ein nicht unerheblicher Teil zu Personen- und/oder Sachschäden aufgrund der Missachtung des roten Lichtzeichens und nicht angepasster Geschwindigkeit führte.

Die Zunahme der Präsenz von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr führt durch Ahndungsdruck und Sanktionierung zu einer regelkonformen Verhaltensanpassung der Verkehrsteilnehmer/-innen, was dem Ziel der Reduktion der Anzahl von Verkehrsunfällen, der Minderung von Unfallfolgen sowie dem Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer/-innen dient (VwV Verkehrsüberwachung, Abschnitt A.III).

## **IV. Sachverhalt**

### **1. Anlass**

Um die Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsüberwachung zu sichern, sind seitens des Ordnungsamtes umfassende Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erforderlich, da ein Großteil der vorhandenen Messgeräte zum Stichtag 31.12.2024 die Bauartzulassung verliert und somit nicht mehr eingesetzt werden können. Dies betrifft die Rotlichtüberwachung an insgesamt 19 Standorten sowie ein Messgerät zur Geschwindigkeitsüberwachung.

Darüber hinaus sollen Messfahrzeuge mit Verbrennungsmotor abgelöst werden, deren Laufzeit bereits die in Punkt 7.3 der DA OBM Nr. 03/2020 „Reisen und Dienstfahrzeuge“ ausgewiesene Zehn-Jahres-Grenze überschritten hat.

### **2. Beschreibung der Maßnahme**

#### **2.1 Ausgangslage**

Die Stadt betreibt zur Überwachung des fließenden Verkehrs mobile (in Messfahrzeugen und abgesetzt auf Stativ), semistationäre (Messanhänger) und stationäre Geschwindigkeitsüberwachungssysteme (singulär und kombiniert mit Rotlichtüberwachung) sowie stationäre Rotlichtüberwachungsanlagen. Dabei werden derzeit Messsysteme und Anlagen von zwei verschiedenen Herstellern eingesetzt.

#### **2.2 Handlungsnotwendigkeit**

Insbesondere im Bereich der Überwachung des roten Lichtzeichens an Lichtsignalanlagen sind Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erforderlich, um über das Jahr 2024 hinaus eine effektive Verkehrsüberwachung leisten zu können. Durch diese Investitionsmaßnahmen kann darüber hinaus die Verkehrsüberwachung mit Messgeräten des derzeitigen Stands der Technik (laserbasierte Verkehrsüberwachung), die ohne fahrbahninvasive Schleifeninstallation auskommt, ausgestattet werden.

Um diesen Themenpunkt weiter qualitativ forcieren zu können, bedarf es neben dem Abschluss der fortfolgend näher beschriebenen Ersatzbeschaffungsmaßnahmen auch eines weiterführenden finanziellen Engagements, um etwaige Bedarfe und qualitativ-quantitative Erweiterungen zu ermöglichen.

#### **2.3 Rechtliche Grundlagen / Verweis auf bestehende Beschlüsse und Zielvorgaben**

Der Stadt Leipzig ist gemäß § 3 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OwiZuVO) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) zuständig.

Das Sachgebiet Fließender Verkehr des Ordnungsamtes führt sowohl stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung als auch mobile sowie semistationäre Geschwindigkeitsüberwachung im Leipziger Stadtgebiet durch. Im Rahmen einer wöchentlichen Einsatzplanung finden insbesondere Hinweise aus der Bevölkerung für mobile und semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen Berücksichtigung.

Maßnahmen der Verkehrsüberwachung im Fließenden Verkehr sind neben straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und baulichen Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde ein komplexer Baustein in der Zielverfolgung zur Umsetzung der Verkehrswende und der "Vision Zero": Mittels Sanktionierung des Fehlverhaltens und Ausüben eines Ahndungsdrucks wird gewünschtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer/-innen eingefordert und gefördert, die Verkehrssicherheit insbesondere an den neuralgischen Stellen und die effektive Umsetzung von Maßnahmen der Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung durch Verkehrsüberwachung effektiv unterstützt.

## **2.4 Beschaffungsbedarf**

### **2.4.1 Stationäre Rotlichtüberwachung**

Rotlichtüberwachungsmaßnahmen der Verwaltungsbehörde können technisch als auch rechtlich lediglich mittels stationärer Verkehrsüberwachungsanlagen durchgeführt werden. Hierfür überwacht die Stadt Leipzig derzeit an 19 Lichtsignalanlagen die Einhaltung des roten Lichtzeichens mittels des Messgerätes TPH-III sowie an zwei weiteren Standorten mittels des Messgerätes PoliScan FM1 in kombinierten Anlagen mit gleichzeitiger Geschwindigkeitsüberwachung.

Messgeräte sind nur dann rechtssicher nutzbar, wenn die rechtlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG vom 25.07.2013 i. d. gültigen Fassung) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV vom 11.12.2014 i. d. gültigen Fassung) erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) geprüft und durch die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung definiert auch die Prüfvorschriften für die Eichung der Messgeräte.

Die Messgeräte des Typs TPH-III basieren auf in die Fahrbahndecke eingelassenen Induktionsschleifen und haben noch eine Bauartzulassung entsprechend der bis zum 31.12.2014 gültigen Eichordnung (EichO), welche zum 01.01.2015 durch das MessEG außer Kraft gesetzt wurde. Entsprechend der Übergangsvorschriften des § 62 MessEG endet für Messgeräte mit einer Bauartzulassung nach EichO spätestens zum 31.12.2024 die Wirksamkeit der Zulassung und damit eine gerichtsfeste Verwertung der durch TPH-III-Anlagen aufgenommenen Falldaten.

Die Ersatzbeschaffung soll über ein Vergabeverfahren mit Abschluss eines Rahmenvertrages zur Abnahme von 19 Rotlichtüberwachungsanlagen abgebildet werden. Sollten im Ergebnis des Vergabeverfahrens oder aus anderen, derzeit nicht abschätzbaren Gründen, z. B. aufgrund einer angespannten Marktsituation, nicht alle Ersatzbeschaffungsmaßnahmen finanziell oder zeitlich bis Ende 2024 umgesetzt werden können, wäre dieser Umstand im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, um eine Abrufmöglichkeit auch in den folgenden Haushaltsjahren 2025/2026 sicherzustellen.

Für die zu ersetzenden Anlagen wird eine Standortkonzeption erarbeitet, die u. a. auf den Erkenntnissen der Verkehrsunfallkommission sowie auf den Erfahrungswerten der Abteilung Verkehrsüberwachung beruht. Sowohl die bestehenden als auch zukünftig neu zu denkende Rotlichtüberwachungsstandorte müssen auf standortgenauen Ersatz hin geprüft und entsprechend der Fallzahlenentwicklung evaluiert werden.

Technisch notwendige Anforderungen an die Lichtsignalanlagen der für eine Rotlichtüberwachung in Frage kommenden Kreuzungen (u. a. Konformität mit DIN VDE 0832-100 „Straßenverkehrs-Signalanlagen“) sind in Kooperation mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt zu prüfen.

#### **2.4.2 Semistationäre Geschwindigkeitsanlagen als Ersatz für Messfahrzeuge**

Seit ein paar Jahren ist die Zunahme solcher Strecken und Areale zu verzeichnen, an denen entweder aufgrund der Umsetzung der Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung (Bsp.: Jahnallee, Lützner Straße, Berliner Straße) oder wegen der örtlichen Lage eines Objekts mit einem hohen Anteil vulnerabler Gruppen (Kita, Schule, Altenheim) ein Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet wurde. Damit ändern sich Anforderungen und Erwartungshaltung der Anrainer an die Aufgabenwahrnehmung der Verkehrsüberwachung im mobilen Bereich, die üblicherweise fahrzeuggebunden stundenweise am jeweiligen konkreten Straßenabschnitt erfolgt.

Zwei Messfahrzeuge sind gemäß Punkt 7.3 Abs. 3 der DA OBM Nr. 03/2020 „Reisen und Dienstfahrzeuge“ mit Erreichen einer Nutzungsdauer von über zehn Jahren zu ersetzen. Beide Fahrzeuge wurden im Jahr 2012 erstzugelassen. Die in einem dieser Messfahrzeuge verbaute Messtechnik erfährt seitens des Herstellers keinen Instandhaltungs- und Reparatursupport mehr, so dass etwaige Defekte zu einem Totalausfall führen würden. Ferner endet die Zulassung des verbauten Messgerätes ebenfalls am 31.12.2024. Dieses Messfahrzeug könnte somit spätestens im Jahr 2025 nicht mehr eingesetzt werden. Bei einem weiteren Messfahrzeug wäre mit Erstzulassung im Jahr 2014 die Nutzungsdauer von zehn Jahren in Bälde erreicht.

Bereits mit Beschlussvorlage VII-DS-01426 war im Jahr 2020 die Ersatzbeschaffung von zwei Messfahrzeugen entsprechend der Maßgaben des Mobilitätsmanagementkonzeptes der Stadtverwaltung Leipzig bestätigt worden. Allerdings sind derzeit keine geeigneten Elektrofahrzeuge am Markt verfügbar, die sowohl die garantierte Reichweite für den 2-Schicht-Betrieb in der mobilen Verkehrsüberwachung abdecken, als auch die für die Aufnahme der Messtechnik erforderlichen Fahrzeugdimensionen aufweisen.

Die vorgenannten Messfahrzeuge sollen daher durch drei semistationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (Messanhänger) ersetzt werden.

Mit dem Einsatz semistationärer Anlagen werden Geschwindigkeitsmessungen in Abhängigkeit der Akku-Ladepkapazität an bis zu fünf Tagen ermöglicht, so dass neuralgische Punkte über einen längeren Zeitpunkt überwacht werden können und einhergehend mit dem dadurch ausgeübten Ahndungsdruck nachhaltiger die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am konkreten Standort ermöglicht wird. Durch die weiterhin flexible Standortwahl wird der Gewöhnungseffekt vermieden, bei dem Verkehrsteilnehmer im Wissen um die Lage einer Überwachungsanlage kurzzeitig das Geschwindigkeitsniveau anpassen, um daran anschließend wieder mit überhöhter Geschwindigkeit weiterzufahren.

#### **2.5 Wirtschaftlichkeit**

Beschaffungsmaßnahmen von Verkehrsüberwachungstechnik orientieren sich an dem obligatorischen Erfordernis des Vorliegens einer Baumusterprüfbescheinigung der PTB. Innerhalb dieses gesteckten Rahmens ist es ein wichtiges Anliegen der Stadt Leipzig, moderne und effektive Technik zu erwerben und zu betreiben.



Bei der stationären laserbasierten Überwachung von Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen werden fächerförmig ausgesandte Laserstrahlen mit über 15.000 Lichtimpulse pro Sekunde ausgesandt, die zunächst alle Fahrzeuge im definierten Erfassungsbereich erfassen und verfolgen. Gleichzeitig wird geräteintern geprüft, ob ein Verstoß vorliegt, so dass dieser als Falldatensatz erfasst und zur Ahndung weitergereicht wird. Das Messverfahren ist dabei mehrzielfähig, so dass mehrere Fahrstreifen simultan erfasst werden können. Ein Vorteil der laserbasierten Verkehrsüberwachung ist der nicht-fahrbahninvasive Aufbau, so dass Eingriffe in die Fahrbahndecke zur Installation von Sensoren und Detektorschleifen, ebenso wie aufwändige Wartungen zukünftig entfallen.

Im Bereich der stationären Verkehrsüberwachung zeigt sich technologischer Fortschritt dergestalt, als dass Anlagen nunmehr in kombinierter Aufbauweise sowohl Geschwindigkeits- als auch Rotlichtverstöße (sogar zeitgleich) ahnden können.

Dies ermöglicht eine effizientere Form der Verkehrsüberwachung an Kreuzungen und macht es möglich, nicht wünschenswerten Verhaltensweisen, wie das starke Beschleunigen über die Höchstgeschwindigkeit hinaus zum Passieren der Kreuzung bei grünem Lichtzeichen, zu sanktionieren.

Da diese kombinierten Messungen lediglich einer softwaretechnischen Anpassung bedürfen, wird im Rahmen der erforderlichen Prüfung künftiger Rotlichtüberwachungsstandorte (u. a. durch den Einsatz von Verkehrszählgeräten und damit aufgrund einer fundierten Datenbasis) auch die potentielle Erweiterbarkeit der Anlagen für die zeitgleiche Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen in Erwägung gezogen.

Die Verkehrsüberwachung beinhaltet zudem eine Ertragskomponente, die dem städtischen Haushalt zufließt. Hierbei wurden im Bereich der Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachung in den letzten Jahren folgende Erträge erzielt:

2019: 6.299.218,96 EUR

2020: 6.891.707,48 EUR

2021: 6.238.417,81 EUR

2022: 9.630.043,07 EUR (Erhöhung aufgrund des neuen Bußgeldkataloges)

Eine konkrete Zuordnung zur Art und Weise der Verkehrsüberwachung oder zum Überwachungsstandort selbst ist nicht möglich. Trotzdem sollte erkennbar sein, dass ein Ersatz der ab 2025 nicht mehr einsatzfähigen Technik (zwar nachrangig zur Verkehrssicherheit, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht) angezeigt ist, um die Pflichtaufgabe weiterhin erfüllen zu können und Unterbrechungen in der Einsatzfähigkeit zu vermeiden.

### **3. Realisierungs- / Zeithorizont**

In Abhängigkeit des Verfahrensfortschrittes der durchzuführenden Vergabeverfahren und der durch die zukünftigen Auftragnehmerinnen leistbaren Liefer- und Herstellungszeiträume soll das Gros der Ersatzbeschaffungsmaßnahmen innerhalb des Doppelhaushaltes 2023/2024 umgesetzt werden.

#### 4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Aufwendungen sind der nichtöffentlichen Anlage 1 zu entnehmen.

#### 5. **Auswirkungen auf den Stellenplan**

keine

#### 6. **Bürgerbeteiligung**

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

#### 7. **Besonderheiten**

keine

#### 8. **Folgen bei Nichtbeschluss**

Mit Ablehnung würde die Einsatzfähigkeit der Verkehrsüberwachungstechnik um die vorgenannten technischen Anlagen minimiert, deren Zulassung ab dem Jahr 2025 nicht mehr gegeben ist. So würden u. a. 19 Standorte zur Rotlichtüberwachung und ein Messgerät für die Geschwindigkeitsüberwachung nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wäre auch durch den potentiellen Ausfall der beiden Messfahrzeuge die Arbeitsfähigkeit des Sachgebietes Fließender Verkehr entscheidend gemindert.

Dies würde die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Resultat wäre ferner ein erhebliches Defizit der geplanten bzw. angemeldeten Erträge im Verlaufe der nächsten Haushaltsjahre ohne Kompensation.

Anlage/n

1 Darstellung der finanziellen Auswirkungen (nichtöffentlich)